

## Nichtamtlicher Teil.

### Verein der Buchhändler zu Leipzig.

#### Bericht

des Wohlfahrts-Ausschusses an den  
Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig,  
Lehrlingsprüfung betreffend.

Als Antwort auf das Schreiben des Vorstandes des  
Börsenvereins vom 26. Mai v. J. schlagen wir folgendes vor.

Die Frage der Einführung einer Lehrlingsprüfung kann  
nicht behandelt werden, ohne vorher das ganze Verhältnis  
zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie es sich im Buch-  
handel entwickelt hat, zu untersuchen.

Der Gehilfenstand wünscht für seinen Nachwuchs haupt-  
sächlich folgendes:

I. bessere wissenschaftliche Ausbildung;

II. bessere Fachausbildung;

für sich selbst verlangt er

III. Maßregeln gegen eine Herabdrückung des Standes  
durch zu großes Angebot von oft minderwertigen  
Arbeitskräften.

#### I. Wissenschaftliche Ausbildung.

Die Frage, wie eine bessere wissenschaftliche Ausbildung  
zu erzielen ist, muß jede Stadt für sich lösen. Wünschens-  
wert wäre es ja, wenn nur solche sich dem Buchhandel  
widmeten, die die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst er-  
worben haben; aber es giebt kein Mittel, dies zu erzwingen.

Da wir zunächst die Leipziger Verhältnisse zu behandeln  
haben, so ist darauf hinzuweisen, daß für die Weiterbildung  
der Lehrlinge, die sich keine Berechtigung zum einjährigen  
Militärdienst erworben haben, durch die Lehranstalt ge-  
sorgt ist; doch ist durch die mangelhafte Vorbildung eines  
großen Teiles der Lehrlinge und durch die gleichzeitige starke  
geschäftliche Inanspruchnahme der Zöglinge der Lehranstalt  
immerhin die Erreichung einer wirklich guten, abgerundeten  
Bildung sehr erschwert. Wegen der Weiterbildung der Lehr-  
linge, die im Besitze der Berechtigung zum Einjährig-Frei-  
willigendienst sind und die für eine tiefergehende Bildung  
Zeit und Geld opfern können, wäre eine Verbindung einer-  
seits mit der Kunst-Akademie, andererseits mit der Handels-  
schule oder Handels-Akademie anzustreben. Auch das vom  
Verein der Buchhändler zu Leipzig eingerichtete Lesezimmer  
kann viel zur Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge  
beitragen.

#### II. Fachausbildung.

Der Entwurf zum Handelsgesetzbuch bietet einige Ver-  
besserungen, indem er die moralische Verantwortlichkeit des  
Lehrherrn seinem Lehrlinge gegenüber mehr betont.

Man ist jedoch in Gehilfenkreisen der Ansicht, daß auch  
derartige gesetzliche Vorschriften nicht genügen werden, um  
eine bessere Fachausbildung herbeizuführen. Man schlägt  
vielmehr vor, eine Lehrlingsprüfung einzuführen, um nach  
deren Ausfall beurteilen zu können, ob ein Lehrling seine  
Lehrzeit mit Erfolg zu seiner buchhändlerischen Ausbildung  
benutzt hat.

Abgesehen von der schweren Durchführbarkeit einer Prü-  
fung von Lehrlingen, die über das ganze Land hinweg zer-  
streut sind, wird zunächst zu untersuchen sein, ob durch sie  
das erreicht werden würde, was man erwartet, nämlich eine  
bessere Fachausbildung der Gehilfenschaft.

Schon in Berufen, bei denen das Hauptgewicht auf rein  
wissenschaftliche Ausbildung zu legen ist, wird den Prüfungen  
von verschiedenen Seiten nicht mehr die Bedeutung beige-

messen, daß nach ihnen allein die Fähigkeiten eines jungen  
Mannes beurteilt werden; es wird vielmehr, z. B. beim  
Studium der Geschichte, der Theologie u. s. w., ein immer  
größeres Gewicht auf die Seminare gelegt, in denen Exa-  
minatoren und Examinanden in eine länger dauernde enge  
Verührung kommen. Noch in weit höherem Grade sind der-  
artige Bedenken gegen eine Prüfung am Plage, wenn ein  
mehr praktischer Beruf, wie der Buchhandel, in Frage kommt.

Es ist weniger das Maß von Kenntnissen, das bei der  
Anstellung eines Gehilfen und für sein weiteres Fortkommen  
wichtig ist, als vielmehr die durch seine allgemeine und seine  
Fachbildung erworbene Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in neue  
ihm gestellte Aufgaben hineinzufinden und seinen Posten aus-  
zufüllen. Außer der Frage »wie und was hast Du gelernt?«  
ist die Frage »wo hast Du gelernt?« wichtig.

Ein Sortiment-Gehilfe, der seine Stelle in einem klein-  
städtischen Geschäfte mit Nebenbranchen vorzüglich ausgefüllt  
hat, hat keine Gelegenheit gehabt, sich Bücherkenntnisse auf  
dem Gebiete der wissenschaftlichen Litteratur anzueignen; er  
würde daher ein Examen vor Universitätsbuchhändlern nicht  
bestehen können. Wird die Lehrlingsprüfung so eingerichtet,  
daß möglichst vielseitiges buchhändlerisches Wissen verlangt  
wird, so wird es vielen tüchtigen, aber vorläufig einseitig  
ausgebildeten Kräften unmöglich gemacht, sie zu bestehen.

Im umgekehrten Falle müßte für jede Geschäftsrichtung,  
ja fast für jedes einzelne Geschäft eine besondere Prüfungs-  
ordnung ausgearbeitet werden.

Es wird sich daher fragen, ob nicht die besonderen Ver-  
hältnisse des Buchhandels eine andere Lösung der Frage er-  
möglichen.

Im nachstehenden machen wir nun folgende Vorschläge  
zu einer besseren Ausbildung unserer Lehrlinge und Gehilfen.

1. Der Börsenverein müßte einen ausführlichen Muster-  
lehrvertrag abfassen; den Kreis- und Ortsvereinen müßte es  
gestattet sein, ihn nach bestimmter Richtung den örtlichen Be-  
dürfnissen entsprechend zu ergänzen (Anlage 1).

2. In gleicher Weise könnten die Kreis- und Ortsvereine  
Muster von Anstellungsverträgen für Gehilfen, Schreiber und  
Hilfsarbeiter abfassen.

3. Es müßte festgestellt werden, daß jeder Lehrling und  
jeder sonstige Angestellte berechtigt ist, ein ausführliches  
Zeugnis zu verlangen, wofür im Börsenvereine und den Kreis-  
und Ortsvereinen geeignete ausführliche Vordrucke heraus-  
gegeben werden müßten; es soll diesen Vereinen jedoch über-  
lassen bleiben, ob sie in einzelnen Fällen kürzer gefaßte Zeug-  
nisse gestatten wollen. Auch soll jeder Lehrling und jeder  
Gehilfe berechtigt sein, auf die Ausfüllung eines ausführlichen  
Zeugnisses zu verzichten (Anlage 2 und 3).

Mit Hilfe derartiger Zeugnisse würde nicht nur den  
Arbeitgebern ein ausgezeichnetes Mittel zur Auswahl ihrer  
Arbeitskräfte geboten werden; auch der Gehilfe würde durch  
derartige ausführliche Zeugnisse am besten für sein Fortkom-  
men sorgen können.

Es ist keine Frage, daß es für den Prinzipal bequemer  
ist, ein Zeugnis in der Art, wie sie jetzt üblich sind, auszu-  
stellen, als, unter Zugrundelegung des Vordrucks, alle Eigen-  
schaften und Kenntnisse seines Lehrlings in gewissenhafter und  
gerechter Weise zum Ausdruck zu bringen. Gerade diese ge-  
wissenhafte Prüfung der erzielten Leistungsfähigkeit des Lehr-  
lings wird aber unserer Ansicht nach sehr zur Besserung der  
Verhältnisse beitragen.

III. Maßregeln gegen Herabdrückung des Standes.

Gegen die Lehrlingszüchtereie, über die allseitig geklagt  
wird, einzuschreiten, ist sehr schwer, da viele kleinere Geschäfte